

15.Juli.2010

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Masterstudiengang „Money and Finance“ mit dem Abschlussgrad “Master of Science” vom 02.07.2008 in der Fassung vom 17.09.2009.

Genehmigt vom Präsidium der Johann-Wolfgang-Goethe- Universität Frankfurt am 13.07.2010.

Gliederung

Abschnitt I: Allgemeines

- §1 Geltungsbereich der Ordnung
- §2 Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- §3 Akademische Grade
- §4 Regelstudienzeit, Befristung der Prüfungen

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- §5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn

Abschnitt III: Studienorganisation

- §6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)
- §7 Lehr- und Lernformen
- §8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- §9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- §10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- §11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen
- §12 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Masterprüfung sowie Zeugnis

§13 Zulassung zur Masterprüfung

§14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

§15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

§16 Umfang der Masterprüfung

§17 Modulprüfungen und Prüfungsformen

§18 Nachteilsausgleich

§19 Mündliche Prüfungsleistungen

§20 Klausurarbeiten

§21 Masterarbeit

§22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

§24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

§25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

§26 Zeugnis

§27 Masterurkunde

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§28 Prüfungsgebühren

§29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

§30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

§31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

§32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Anhang A: Studienverlaufsplan

Anhang B: Modulbeschreibungen

Anhang C: Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis

CP	Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
GRE	Graduate Record Examination
GVBl.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. 209, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
IELTS	International English Language Testing System
M.Sc.	Master of Science
PBT	Paper-Based TOEFL Test
TOEFL	Test of English as a Foreign Language

Abschnitt I: Allgemeines

§1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Masterprüfung im Masterstudiengang Master of Science in Money and Finance (MMF).

§2 Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Der Studiengang Money and Finance (MMF) vermittelt eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, die speziell auf die Finanzmärkte und die makroökonomischen Rahmenbedingungen der modernen Wirtschaft ausgerichtet ist. Ziel ist die Befähigung zur konzeptionellen Arbeit in internationalen Zentralbanken, Banken und Finanzinstitutionen, Ministerien, Verbänden, Non-Profit-Organisationen und internationalen Institutionen. Vor diesem Hintergrund steht die Vermittlung von Lehrinhalten der Volkswirtschaftslehre und der monetären Makroökonomik im Vordergrund.
- (2) Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftswissenschaften. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§3 Akademische Grade

- (1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt M.Sc..
- (2) Der Studiengang Master of Science in Money and Finance ist ein konsekutiver, stärker forschungsorientierter Studiengang.

§4 Regelstudienzeit und Befristung der Prüfungen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Masterarbeit im Vollzeitstudium vier Semester. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften stellt auf der Grundlage dieser Ordnung für den Studiengang ein Lehrangebot bereit und sorgt für die Festsetzung geeigneter Prüfungstermine, so dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

- (2) Wird der Grundlagenbereich nach § 16 Absatz 1 nicht nach höchstens zwei Fachsemestern und die Masterprüfung insgesamt nicht höchstens nach 6 Fachsemestern abgeschlossen, ist sie endgültig nicht bestanden. § 25 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 bleiben unberührt. § 6 Absatz 2 bleibt ebenso unberührt.

Abschnitt II: Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang und Studienbeginn

- (1) Das Studium kann ausschließlich zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zum Masterstudiengang Master of Science in Money and Finance kann nur zugelassen werden, wer
- a) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer Universität oder Fachhochschule die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt hat, oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung einer Universität oder Fachhochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern besitzt, oder
 - c) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern erworben hat.
- (3) Die Mindestnote des akademischen Abschlusses muss "gut" (2,5) sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang wird der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse vorausgesetzt. Dieser Nachweis gilt als erbracht durch ein entsprechendes Testergebnis entweder bei TOEFL oder IELTS. Im Falle des TOEFL/iBT-Tests wird ein Ergebnis von mindestens 93 Punkten als ausreichend betrachtet, im Fall des TOEFL/PBT sind mindestens 580 Punkte erforderlich. Im Fall des IELTS wird ein Ergebnis von 7.0 als ausreichend betrachtet. Der Test darf nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Wurde der vorausgehende Studienabschluss nach Absatz 1 in einem ausschließlich englischsprachigen Studiengang absolviert oder ist die Muttersprache des Bewerbers englisch, gilt dies ebenfalls als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse.
- (5) Um ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten werden zur Entscheidung über die Zulassung weitere Kriterien herangezogen:
- a) ein ein- bis zweiseitiges Motivationsschreiben des/der Studienbewerber(s)/in in englischer Sprache sowie
 - b) zwei Empfehlungsschreiben von Professorinnen/Professoren oder anderen qualifizierten Fürsprechern, die mit der Bewerbung einzureichen sind. Hierzu soll das aktuelle Muster, das auf der Homepage des Fachbereiches veröffentlicht ist, verwendet werden beziehungsweise die in dem Muster gefragten Informationen sollen enthalten sein.
- (6) Nur vollständig eingereichte Bewerbungsunterlagen werden bewertet. Dabei fließen in die Bewertung ein: Die Abschlussnoten des Abschlusses nach Absatz 2, das Motivationsschreiben sowie die Empfehlungsschreiben. Auf Grundlage der Auswertung dieser Kriterien wird nach einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden, standardisierten Verfahren über die Zulassung zum Masterstudiengang entschieden.

- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung unter der Auflage der Erbringung zusätzlicher Leistungen und Nachweise aussprechen. Zu diesen gehören:
1. Die Erbringung weiterer Studienleistungen aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe – Universität im Umfang von maximal 60 CP.
 2. Der Nachweis von mindestens 680 Punkten im Quantitative Reasoning Score des GRE General Tests. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss diesen Nachweis auch durch den Nachweis anderer Leistungen ersetzen.

Werden die Auflagen innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist nicht erfüllt, ist die Zulassung zu widerrufen.

- (8) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Zeugnis nach Absatz 2 und 3 bis zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann die Zulassung auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf allen bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb des Abschlusses beruhen, eine Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Bewerberinnen und Bewerber nach diesem Absatz nehmen mit der vorläufigen Durchschnittsnote, die ebenfalls mindestens „gut“ (2,5) sein muss, an dem Auswahlverfahren teil. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach diesem Absatz ausgewählt, so ist die Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass diese/r innerhalb einer in dem Bescheid über die vorläufige Zulassung bestimmten Frist ein den Ansprüchen der Absätze 2 und 3 genügendes Abschlusszeugnis vorlegt. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

Abschnitt III: Studienorganisation

§6 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Kreditpunkte (CP)

- (1) Das Masterstudium gliedert sich in einen Grundlagenbereich (Fundamentals), einen Spezialisierungsbereich und den Bereich Research. Der Studienverlaufsplan ist im Anhang A wiedergegeben.
- (2) Grundlagenmodule schaffen die Basis für das Studium der Spezialisierungsmodule und der Module des Bereichs Research. Die Grundlagenmodule müssen bis zum Ende des zweiten Semester abgeschlossen sein. Ist der/die Studierende wegen länger währender Krankheit oder aus anderen triftigen Gründen, wie etwa erheblicher Mitarbeit in Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung oder Mutterschutz und Erziehungsurlaub, nicht in der Lage, die Grundlagenmodule ordnungsgemäß zu absolvieren, hat der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Studierenden ausnahmsweise eine Fristverlängerung zu bewilligen. Der Antrag ist unmittelbar nach Bekanntwerden der Gründe zu stellen. Die Gründe sind glaubhaft zu machen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest, auf Verlangen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit eines/einer nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.

- (3) Das Masterstudium ist modular aufgebaut. Der zeitliche Umfang der Module, ihre Voraussetzungen und ihre Studieninhalte sind in Anhang B festgelegt.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden nach Maßgabe von Anhang B Kreditpunkte (im Folgenden CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. CP kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand (workload) für ein Modul, der in der Regel tatsächlich notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und das Lernziel zu erreichen. Sie umfassen neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge, die Vorbereitung auf und die Teilnahme an Leistungskontrollen. Ein CP entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. In diesem Studiengang ist pro Semester eine durchschnittliche workload von 30 CP vorgesehen.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der Abschluss des Masterstudiums wird erreicht, indem die/der Studierende alle Prüfungsleistungen zu den Modulen gemäß §16 erbringt. Im Studium sind 120 CP zu erbringen.

§7 Lehr- und Lernformen

- (1) Lehrveranstaltungen werden in den folgenden Formen durchgeführt:
 - a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
 - b) Übung (Ü): Durcharbeitung und Vertiefung von Lehrstoffen sowie Schulung in der Fachmethodik und Vermittlung spezieller Fertigkeiten durch Bearbeitung und Besprechung exemplarischer Aufgaben. Die Teilnehmerzahl soll 30 Studierende nicht übersteigen.
 - c) Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge, Erlernen und Einüben von Präsentations- und Diskussionstechniken. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.
- (2) Die Unterrichtssprache ist Englisch. Veranstaltungen in deutscher Sprache können zugelassen werden, wenn im jeweiligen Semester ein Lehrangebot in Englisch vorliegt, das ein ordnungsgemäßes Studium sicherstellt.

§8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

- (1) Für den Zugang zu den Lehrveranstaltungen eines Moduls, der vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig ist, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls für den Zugang zu anderen Lehrveranstaltungen des Moduls vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.
- (2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch den/die jeweilige(n) verantwortliche(n) Veranstaltungsleiter/in ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den Kommunikationsmedien (Aushang, Intra-/ Internet etc.) des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl von Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Kann ein/e Studierende(r) hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt sein/ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Antrag hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§9 Studienverlaufsplan und Studien(fach)beratung

- (1) Der Studienverlaufsplan in Anhang A gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.
- (2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.
- (3) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Lehrkräfte und hierzu vom Fachbereich beauftragte Personen, die über einen wirtschaftswissenschaftlichen Abschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikation verfügen. Die Nutzung der Beratung wird zu Beginn des ersten Studiensemesters, bei Nichtbestehen von Prüfungen oder bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen sowie beim Studiengang- und Hochschulwechsel empfohlen. §24 Absatz 5 bleibt unberührt.
- (4) Neben der Studienberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§10 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

- (1) Die Organisation der Masterprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben obliegt dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Dieser wird vom Fachbereichsrat eingesetzt. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Absatz 8 bleibt unberührt. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §45 Absatz 1 HHG bleibt unberührt.
- (2) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen sowie die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform des Studiums.
- (3) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: der/die Studiendekan/in als Vorsitzende(r) und drei Mitglieder der Gruppe der Professor(en)/innen, die Lehrleistungen in diesem Masterstudiengang erbringen, ein/eine wissenschaftliche(r) Mitarbeiter/in sowie zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Die Ausschussmitglieder aus der Gruppe der Professor(en)/innen sollen ihre Lehrleistungen überwiegend in den Studiengängen erbringen, für die der Prüfungsausschuss zuständig ist.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter. Der/Die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden muss vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der drei Professorenmitglieder gewählt werden.
- (5) Die Amtszeit der Professor(en)/innen und des/der wissenschaftlichen Mitarbeiter(s)/in des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses ein Jahr. Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.
- (6) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.
- (7) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Professorengruppe anwesend sind. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

- (8) Der Prüfungsausschuss kann dem/der Vorsitzenden die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Einspruch gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von mündlichen Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das Verpflichtungsgesetz ist zu beachten.
- (11) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation nach §45 Absatz 1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.
- (12) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.
- (13) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses und seines/seiner Vorsitzenden sind dem/der Studierenden schriftlich mit Begründung unter Abgabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (14) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

§11 Prüfungsbefugnis und Beisitz bei mündlichen Prüfungen

- (1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§18 Absatz 2 HHG). Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, entpflichtete und in Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, die in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, könne mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Beisitzer/in für mündliche Prüfungen. Er/Sie kann die Bestellung an den/die Prüfer/in der mündlichen Prüfung übertragen. Zum/Zur Beisitzer/in darf nur bestellt werden, wer Mitglied oder Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist und mindestens den Masterabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Für die Prüfer und Beisitzer gilt §10 Absatz 10 entsprechend.

§12 Akademische Leitung und Modulkoordination

- (1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
 - b) Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
 - c) Evaluation des Studiengangs.

- (2) Für jedes Modul des Masterstudiengangs ernennt der Fachbereichsrat aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls einen/eine Modulkoordinator/in. Dieser/Diese ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig. Er/Sie soll bei allen das Modul betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses eingeladen und gehört werden.

Abschnitt V: Prüfungsverfahren, Umfang und Art der Masterprüfung sowie Zeugnis

§13 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist vor der ersten Anmeldung zu Modulprüfungen innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. gegebenenfalls der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr nach §28;
 2. Bescheinigung über die Immatrikulation im Masterstudiengang Master of Science in Money and Finance an der Johann Wolfgang Goethe-Universität;
 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im gleichen Studiengang bzw. -fach oder in einem verwandten Studiengang bzw. -fach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem entsprechenden noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet. Als verwandte Studiengänge gelten solche, die in ihrem wesentlichen Teil mit den in dieser Ordnung geforderten Prüfungsleistungen übereinstimmen.

- (2) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. In Zweifelsfällen ist der/die Studierende zu hören. Bei Einspruch des/der Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn
1. die Zulassungsfrist versäumt wurde,
 2. die in Absatz 1 genannten Nachweise nicht erbracht sind;
 3. der/die Studierende eine der unter Absatz 1 Nr. 3 aufgeführten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang bzw. -fach in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung kann wiederholt gestellt werden.

§14 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

- (1) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Außer bei Seminaren liegen diese in der vorlesungsfreien Zeit. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Abgesehen von der Abgabe der Masterarbeit werden Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden dem vorangegangenen Semester zugerechnet. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, in der Regel zu Beginn jedes Semesters, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüfer bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern möglich.
- (2) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Kann der letzte mögliche Termin zum Abschluss des Grundlagenbereichs im zweiten Fachsemester bzw. zum Abschluss der Masterprüfung insgesamt im sechsten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort dem/der Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Der/Die Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden, soweit er zur Masterprüfung zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung noch nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind.
- (5) Bei allen Modulen, bei denen im Anhang B unter „Zuordnung des Moduls im Studiengang“ eine Anrechenbarkeit als Spezialisierungsmodul in den Teilbereichen Money oder Finance zulässig ist, muss mit der Anmeldung zur Prüfung angegeben werden, in welchem Bereich das jeweilige Modul anzurechnen ist. Diese Zuordnung kann für jedes Modul nur ein Mal getroffen werden. Eine rückwirkende Änderung der Zuordnung ist ausgeschlossen.
- (6) Beurlaubte oder nicht in diesem Studiengang immatrikulierte Studierende können keine Prüfungen ablegen.

- (7) Dies gilt nicht bei Beurlaubung wegen Mutterschutz, Inanspruchnahme von Elternzeit, bei Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, bei Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes und bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung (§8 Absatz 3 HIMmaVO).
- (8) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über das Internet oder durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt zurückgezogen wird. Meldetermine und Rücktrittstermine werden durch Aushang beim Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen in der Regel zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben. Dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Über eine Nachfrist für die Meldung oder den Rücktritt zu einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Studierende einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, mindestens jedoch innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest verlangen. Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder einer Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss bleibt unberührt. Ein amtsärztliches Attest ist in jedem Fall erforderlich, wenn innerhalb desselben Prüfungsabschnitts wiederholt eine Erkrankung geltend gemacht wird. Dabei gilt als erster Prüfungsabschnitt der Zeitraum bis zum Abschluss der Grundlagenmodule. Der zweite Prüfungsabschnitt umfasst den Zeitraum nach Abschluss der Grundlagenmodule bis zum Abschluss der gesamten Masterprüfung. Der Krankheit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder die Krankheit einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- oder Lebenspartner), die oder der von der oder dem Studierenden notwendigerweise allein betreut wird, gleich.
- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.
- (4) Versucht der/die Studierende das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt auch dann vor, wenn der/die Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel (wie z.B. eingeschaltete Handys) während und nach Austeilung von Klausuraufgaben bei sich führt oder eine falsche Erklärung nach §17 Absatz 7 oder §21 Absatz 14 abgegeben hat.
- (5) Studierende, die trotz einmaliger Verwarnung weiterhin den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder bei schriftlichen Prüfungsleistungen von der aufsichts-

führenden Person von der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (6) In schwerwiegenden Fällen nach Absatz 4 oder 5 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus die Masterprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklären.
- (7) Wird eine Prüfung gemäß Absatz 4 oder 5 mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder der die Masterprüfung insgesamt für endgültig nicht bestanden erklärt, kann der/die Studierende innerhalb von zwei Wochen beim Prüfungsausschuss schriftlich einen begründeten Einspruch einlegen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§16 Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungen in

- (1) den fünf Grundlagenmodulen („core courses“) im Gesamtumfang von 30 CP.
- (2) den Modulen des Spezialisierungsbereichs im Gesamtumfang von 60 CP.

Dabei müssen genau 18 CP aus Modulen im Teil-Bereich *Money* sowie genau 18 CP aus Modulen im Teil-Bereich *Finance* erworben werden. Diesen Modulen müssen gemäß Anhang B jeweils 6 CP zugeordnet sein.

Genau 6 CP müssen durch Supplementary Module („*topical courses*“) aus dem Teil-Bereich *Money* eingebracht werden, denen gemäß Anhang B 3 CP zugeordnet sind. Ebenfalls genau 6 CP müssen durch Supplementary Module („*topical courses*“) aus dem Teil-Bereich *Finance* eingebracht werden. Das Studieren weiterer Supplementary Module ist nicht gestattet.

6 CP müssen durch ein Seminar aus *Money* und 6 CP durch ein Seminar aus *Finance* eingebracht werden.

Die Absolvierung zusätzlicher Module ist ausgeschlossen.

- (3) dem Bereich Research. Dieser umfasst das Modul Research Seminar (6 CP) und das Modul Masterarbeit (24 CP).
- (4) Alle Prüfungsleistungen der Module nach Absatz 1 müssen bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters, nach Absätzen 2 und 3 bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters erbracht sein.

§17 Modulprüfungen und Prüfungsformen

- (1) Die Prüfung zu einem Modul kann nach Maßgabe von Anhang B aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Die Voraussetzungen für das Bestehen legt der Veranstalter fest und gibt diese spätestens zum Vorlesungsbeginn bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.
- (2) Ist die Prüfung einer einzelnen Lehrveranstaltung eines Moduls zugeordnet, werden deren Inhalte und Methoden abgeprüft.
- (3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.
- (4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B festgelegt.
- (5) Die Prüfungen werden in der Regel in Englisch abgenommen. Soweit der Anhang B keine Festlegung enthält, können mündliche Prüfungen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüfer/in und Studierendem/r in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.
- (6) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.
- (7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.
- (8) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch den/die Prüfer/in bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das er/sie dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach §15 Absatz 4 und 5 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

§18 Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht ein/eine Studierende(r) durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er/sie wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Auf Verlangen ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft der/die Prüfer/in, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Dieser kann in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen.

§19 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit in Anhang B keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, der/die zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§20 Klausurarbeiten

- (1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. „Multiple Choice“-Fragen dürfen bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.
- (2) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Soweit in Anhang B keine Regelung getroffen ist, beträgt sie 90 Minuten.
- (3) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll 2 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Klausurarbeiten sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einem/einer zweiten Prüfer/in zu bewerten. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten nach §23 Absatz 5.

§21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß §2 ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Grundlagenmodule, sowie von mindestens fünf Modulen gemäß § 16 Absatz 2 nachweist.
- (3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.
- (4) Die Masterarbeit kann von Professor(en)/innen und Juniorprofessor(en)/innen des Fachbereichs ausgegeben und betreut werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. Auch in diesem Fall können nur Professor(en)/innen und Juniorprofessor(en)/innen des Fachbereiches Betreuer der Masterarbeit sein. Mit diesem ist das Thema abzusprechen. Ein externer Betreuer kann einen Vorschlag zu dem anzufertigenden Gutachten einreichen
- (6) Dem/Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.
- (7) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Masterarbeit zu beantragen. Diese(r) sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass der/die Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

- (8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den/die Betreuer(in) über den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen.
- (9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (10) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache abgefasst werden.
- (11) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt 4 Monate. Dazu ist das Thema entsprechend einzugrenzen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag. Das gestellte Thema kann nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe eines neu gestellten Themas ist ausgeschlossen. Wird infolge eines Rücktritts nach Absatz 12 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, ist die Rückgabe dieses Themas ebenfalls ausgeschlossen.
- (12) Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist bei ärztlich attestierter Prüfungsunfähigkeit um den Zeitraum der Prüfungsunfähigkeit auf Antrag möglich. Der Prüfungsunfähigkeit des/der Studierenden steht die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit aus einem anderen Grund ist nur in einer Ausnahmesituation auf Antrag möglich. Die Bearbeitungszeit kann um maximal 8 Wochen verlängert werden. Dauert die Verhinderung länger, kann der/die Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.
- (13) Die Masterarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen. § 14 Absatz 6 bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Masterarbeit zusätzlich auch fristgerecht in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend. Die Bereitstellung einer elektronischen Kopie der Arbeit kann zusätzlich verlangt werden.
- (14) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung des/der Studierenden zu versehen, dass sie von ihm/ihr selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.
- (15) Die Masterarbeit ist von dem/der Betreuer/in und von einem weiteren Prüfer schriftlich zu beurteilen. Der/die zweite Prüfer/in wird von den/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (16) Die Note setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note des Erst- und des Zweitgutachters zusammen. Sollten die beiden Gutachten um mehr als eine ganze Note voneinander abweichen, ist ein Drittgutachter zu bestellen.
- (17) Die Bewertung der Masterarbeit soll unverzüglich, spätestens drei Monate nach ihrer Einreichung erfolgen.

§22 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, werden in der Regel nur angerechnet, wenn sie nicht mehr als fünf Kalenderjahre vor der Aufnahme des Masterstudiums am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität erbracht worden sind. Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsleistungen, werden für den Masterstudiengang angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen dem Studium nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Prüfung gefordert werden.
- (4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorliegen, können Prüfungsleistungen, im Umfang von maximal 60 CP angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt zuerst für sämtliche Leistungen, die im Abschnitt der Grundlagenmodule anzurechnen sind. Sodann werden offene CP für Module des Spezialisierungsbereichs und zuletzt für die übrigen zu erbringenden Leistungen angerechnet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden als Fehlversuche gezählt. Die Anrechnung einer Masterarbeit ist ausgeschlossen. Nicht in diese Obergrenze eingerechnet werden Studienleistungen, die an Universitäten erbracht worden sind, mit denen für das Masterprogramm Money and Finance Kooperationsvereinbarungen bestehen.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können nicht für den Masterstudiengang angerechnet werden.
- (6) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Masterstudium nach dieser Ordnung, aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule während des Masterstudiums nach dieser Ordnung, erbracht werden, ist zusammen mit einem vollständigen Nachweis hierüber beim Prüfungsamt einzureichen. Bei einer Wiedereinschreibung in den Masterstudiengang nach dieser Ordnung werden nach dieser Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen und Studienzeiten übernommen. Die Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.
- (7) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Im Rahmen von Anrechnungen nach Absatz 6 Sätze 1 bis 3 können ausschließlich 31 bis 60 CP angerechnet werden. Anrechnungsanträge nach Satz 2, die zu einer Anrechnung von weniger als 31 oder mehr als 60 CP führen, sind abzulehnen.

- (8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers.
- (9) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

§23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

- (1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:
- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.
- (5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Note für das Modul als Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1	1,0
bei einem Durchschnitt von x,2 bis einschließlich x,5	x,3
bei einem Durchschnitt von x,6 bis einschließlich x,8	x,7
bei einem Durchschnitt von x,9 bis einschließlich (x+1),1	(x+1),0
bei einem Durchschnitt höher als 4,0	5,0.

- (6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 16. Absatz 5 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsch	Englisch	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 – 4,0	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Masterprüfung bestanden haben, erzielen,
 B = die Note, die die nächsten 25 %,
 C = die Note, die die nächsten 30 %,
 D = die Note, die die nächsten 25 %,
 E = die Note, die die nächsten 10 % erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahre zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. So lange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der zuständige Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§24 Nichtbestehen und Wiederholung einzelner Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach §15 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. §4 Absatz 2 und §6 Absatz 2 bleiben unberührt.
- (3) Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden. Ist ein Modul nicht bestanden, müssen sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen wiederholt werden.
- (4) Bei Wiederholung des Moduls Seminar besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Seminars bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.
- (5) Vor der Wiederholung einer Prüfung können dem/der Studierenden vom Prüfungsausschuss Auflagen (z.B. Testat) erteilt werden. Der Prüfungsausschuss kann Kriterien festlegen, bei deren Erfüllung der oder die Studierende einen obligatorischen Studienberatungstermin aufsuchen muss. Bis zur Vorlage eines Testats über diese Studienberatung kann eine Anmeldung zu weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. §25 Absatz 1 Nr. 2 und 3 bleibt unberührt.
- (6) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Im Übrigen findet §21 Absatz 11 für die Wiederholung der Masterarbeit mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit nur möglich ist, soweit von der Rückgabe beim ersten Versuch noch kein Gebrauch gemacht wurde.

§25 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 1. eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder nach §15 Absatz 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 2. die fünf Modulprüfungen des Grundlagenbereiches nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sind;
 3. sämtliche Modulprüfungen gem. §16 nicht bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sind. §6 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 kann um maximal zwei Semester verlängert werden, wenn zusätzliche Auflagen nach §5 Absatz 7 Nr. 1 erteilt worden sind. Wird die Frist nach Absatz 1 Nr. 2 verlängert, verlängert sich die Frist nach Absatz 1 Nr. 3 entsprechend.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem/der Studierenden bekannt zu geben.

- (3) Hat ein/eine Studierende(r) die Masterprüfung begonnen aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung noch nicht bestanden ist.

§26 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Module mit den erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Ist die letzte Prüfungsleistung die Masterarbeit, so ist es deren Abgabedatum.
- (2) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma-Supplement (in Deutsch und Englisch) nach dem Muster von Anhang C „Diploma-Supplement“ aus, das Angaben über Studieninhalte, Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen enthält.

§27 Masterurkunde

- (1) Mit dem Zeugnis erhält der/die Absolvent/in eine Masterurkunde sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Science" beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von dem/der Studiendekan/in des Fachbereichs als dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.
- (3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§28 Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen:
1. Masterprüfung (Modulprüfungen) 50 EURO
 2. Masterarbeit 50 EURO

- (2) Das Präsidium kann die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzen, wenn und soweit zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen als Ersatz zur Verfügung stehen.
- (3) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantwortung der Zulassung der Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

§29 Ungültigkeit von Prüfungen, Behebung von Prüfungsmängeln

- (1) Hat der/die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der/die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der/die Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem/der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde sowie das Diploma Supplement und die englischen Übersetzungen von Zeugnis und Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. In einem solchen Fall ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.
- (2) Nach Abschluss der Masterprüfung wird dem/der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterprüfung bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§31 Einsprüche und Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

- (1) Gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt er einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, ggf. nach Stellungnahme beteiligter Prüfer/innen, dem Widerspruch nicht ab, erteilt der/die Präsident/in der Johann Wolfgang Goethe-Universität einen begründeten Widerspruchsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§32 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „UniReport“ der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Kraft.

Frankfurt am Main, den 14.07.2010

Prof. Dr. Alfons Weichenrieder

Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang A: Studienverlaufsplan

1. Semester

<i>Modul</i>	V¹⁾	Ü²⁾	CP
Fundamentals of Macroeconomics	2	1	6
Fundamentals of Microeconomics	2	1	6
Fundamentals of Econometrics	2	1	6
Capital Markets and Asset Pricing	2	1	6
Corporate Finance and Valuation	2	1	6

2. Semester

<i>Modul</i>	V¹⁾	Ü²⁾	CP
Modul aus Money	2	1	6
Modul aus Money	2	1	6
Modul aus Finance	2	1	6
Seminar aus Finance	2	0	6
Supplementary Modul	2	0	3
Supplementary Modul	2	0	3

3. Semester

<i>Modul</i>	V¹⁾	Ü²⁾	CP
Modul aus Money	2	1	6
Modul aus Finance	2	1	6
Modul aus Finance	2	1	6
Seminar aus Money	2	0	6
Supplementary Modul	2	0	3
Supplementary Modul	2	0	3

4. Semester

<i>Modul</i>	V¹⁾	Ü¹⁾	CP
Research Seminar	2	0	6
Master-Arbeit			24

In den Spezialisierungsgebieten der Bereiche Money und Finance können durch Beschluss des Fachbereichsrats weitere Lehrveranstaltungen angeboten werden, die den entsprechenden Bereichen zuzuordnen sind. Dabei müssen der Schwierigkeitsgrad und die Anforderungen in diesen Veranstaltungen denen der hier genannten Lehrveranstaltungen entsprechen. Bei hinzukommenden Lehrveranstaltungen oder Spezialisierungsgebieten sind Beschreibungen entsprechend Anhang B auszuarbeiten und bekannt zu geben.

Ebenso kann die Wählbarkeit der Module durch einen Beschluss des Fachbereichsrates eingeschränkt werden.

¹⁾ Vorlesung/Seminar in SWS

²⁾ Übung in SWS

Anhang B: Modulbeschreibungen

Soweit dies durch die jeweilige Ordnung vorgesehen ist, sind die Module dieses Studienganges auch für die Studierenden der anderen Masterstudiengänge des Fachbereiches 2 offen.

Die Beschreibung der Module verwendet durchgehend folgende Gliederung:

- a) Inhalt und Qualifizierungsziel
- b) Lehrformen
- c) Voraussetzung für die Teilnahme
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)
- f) Leistungspunkte und Noten
- g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer des Moduls
- j) Unterrichtssprache

Module des Grundlagenbereichs (core courses)

Die Grundlagenmodule gemäß §16 Absatz 1 müssen bis zum Ende des zweiten Semesters abgeschlossen sein. Zu jedem Modul wird deshalb am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters eine Klausur angeboten (Haupttermin). Wer eine Klausur des Haupttermins nicht besteht, muss am Wiederholungstermin teilnehmen, der für jedes Grundlagenmodul im Verlauf des Sommersemesters stattfindet.

Fundamentals of Macroeconomics:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Das Modul „Fundamentals of Macroeconomics“ ist einer der Grundlagenkurse (core courses), der die grundlegenden Modelle und Analyseinstrumente der makroökonomischen Theorie auf fortgeschrittenem Niveau behandelt und sie auf wirtschaftspolitische Fragestellungen anwendet.

Lernziel ist das Verständnis der wichtigsten makroökonomischen Modelle. Studenten sollen in die Lage versetzt werden, mit Hilfe dieser Modelle aktuelle Fragen der Wirtschaftspolitik zu analysieren und Politikempfehlungen zu entwickeln.

Lerninhalte:

1. Volkswirtschaftliches Wachstum

- Solow Wachstumsmodell
- Ramsey-Cass-Koopmans Wachstumsmodell (mit unendlichem Zeithorizont)
- Überlappende-Generationen-(Diamond) Wachstumsmodell
- Neue endogene Wachstumstheorie

2. Konjunktur Analyse

- Theorie der realen Konjunkturzyklen
- Traditionelle Keynesianische Konjunkturanalyse
- Mikroökonomische Fundierung unvollständiger nominaler Anpassungen

3. Analyse der volkswirtschaftlichen Nachfrage

- Analyse des aggregierten privaten Konsums
- Konsum-basiertes Preismodell für Kapitalgüter
- Analyse der aggregierten Investitionstätigkeit

4. Arbeitsmarktunvollkommenheiten und Arbeitslosigkeit

5. Inflation, Geldtheorie und -politik

6. Fiskalpolitik und Staatsdefizite

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Grundlagenmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch

Fundamentals of Microeconomics:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Das Modul *Fundamentals of Microeconomics* ist Teil der Erstjahrespflichtkurse der Studiengänge *M.Sc. in Money and Finance* (MMF) und *M.Sc. in International Economics and Economic Policy* (IEEP).

Das Modul Fundamentals of Microeconomics vermittelt den Studierenden eine grundlegende Einführung in Inhalt und Methodik der Mikroökonomie auf fortgeschrittenem Niveau. Die Studierenden erwerben dabei im ersten Teil die Kompetenz, gleichgewichtstheoretisch zu argumentieren und zu analysieren. Zentral im ersten Teil ist ebenfalls die Fähigkeit, Opportunitätskosten- und Optimalitätskalküle selbstständig durchzuführen. Im zweiten Teil ist das Qualifizierungsziel der Erwerb von strategischem Denken in interaktiven Situationen.

Lerninhalte:

Teil 1: Klassische Mikroökonomie

- Das Modell des Konsumenten
- Das Modell der Firma
- Der Partialmarkt
- Allgemeines Gleichgewicht
- Externalitäten und öffentliche Güter

Teil 2: Spieltheorie

- Statische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information
- Dynamische Spiele bei vollständiger und unvollständiger Information
- Oligopoltheorie

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzungen für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Grundlagenmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots

Jährlich zum Wintersemester.

- h) Arbeitsaufwand**
45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.
- i) Dauer des Moduls**
Ein Semester.
- j) Unterrichtssprache**
Englisch.

Fundamentals of Econometrics:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Das Modul behandelt die ökonometrische Analyse von Daten auf der Mikro- bzw. Makroebene, wie sie im Querschnitt bzw. im Längsschnitt (über die Zeit) anfallen. Die Anwendung der Methoden wird mit Hilfe von Fallbeispielen und Übungen auf Basis ökonometrischer Standardsoftware demonstriert und geübt.

Lernziel ist das Verständnis der Methoden der Ökonometrie. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen in die Lage versetzt werden, empirische Studien zur Untersuchung von Zusammenhängen zwischen ökonomischen Variablen selbständig vorzunehmen und Studien Dritter nachvollziehen zu können.

Lerninhalte:

Grundlagen

- Kleinst-Quadrate-Schätzung und Eigenschaften des KQ-Schätzers.
- Verallgemeinertes KQ-Verfahren und dessen Eigenschaften.
- Verfahren zur Modellselektion.

Weiterführende Themen

- Panelverfahren.
- Instrumentvariablenschätzung und deren Eigenschaften.
- Zeitreihenanalytische Verfahren (Autoregressionen, ADL-Modelle).

- b) Lehrformen**
Vorlesung mit begleitender Übung.
- c) Voraussetzung für die Teilnahme**
Keine.
- d) Zuordnung des Moduls im Studiengang**
Grundlagenmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Capital Markets and Asset Pricing:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Ziel dieses Kurses ist es, den Studenten einen Überblick über die moderne Finanzmarkttheorie zu vermitteln und sie mit den wichtigsten konzeptionellen Instrumenten im Gebiet der Finanzwirtschaft auszustatten. Dieser Kurs dient als Grundlage für weitere, anwendungsnähere Kurse.

Lerninhalte:

In diesem Kurs werden Theorien und Methoden diskutiert, die für das Verständnis fortgeschrittener Problemstellungen im Gebiet Asset Pricing erforderlich sind.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Grundlagenmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Corporate Finance and Valuation:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Ziel dieses Kurses ist es, den Studenten einen Überblick über die moderne Finanzmarkttheorie zu vermitteln und sie mit den wichtigsten konzeptionellen Instrumenten im Gebiet der Finanzwirtschaft auszustatten. Dieser Kurs dient als Grundlage für weitere, anwendungsnähere Kurse.

Lerninhalte:

In diesem Kurs werden institutionelle und methodische Aspekte diskutiert, die für das Verständnis fortgeschrittener Problemstellungen im Gebiet Corporate Finance erforderlich sind.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Grundlagenmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird jeweils im Wintersemester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Spezialisierungsmodule: Money

Topics in Money and Macroeconomics:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel***Qualifizierungsziel:***

Lernziel ist das Verständnis und die Lösung der wichtigsten monetären Modelle. Studenten sollen in die Lage versetzt werden mit quantitativen Modelle zu arbeiten und aktuelle Fragen der Geldpolitik zu analysieren.

Lerninhalte:

Das Modul behandelt aktuelle Themen der monetären Makroökonomik. Die formale Analyse makroökonomischer Modelle und die entsprechenden quantitativen Methoden werden vermittelt. Ein Schwerpunkt liegt auf der Anwendung von makroökonomischen Modellen auf Fragestellungen aus der Geldpolitik.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Macroeconomics, Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of Econometrics

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Central Bank Watching**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Das Modul Central Bank Watching (CBWA) ist Bestandteil des Master of Science in Quantitative Economics (Concentration Moduls Macroeconomics), des Master of Science in Money and Finance (Spezialisierungsbereich Money), des Master of Science in International Economics and Economic Policy (Spezialisierungsbereich Public Policy) und des Spezialisierungsstudiums des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre (ausgewählte Kapitel in Geld und Währung).

Der Kurs vermittelt den Teilnehmern auf Basis welcher Einflussfaktoren Notenbanken ihre Zinsentscheidungen treffen. Da der Wert zahlreicher Vermögensgegenständen von dem Zinsniveau abhängt, ist das Beobachten von Notenbanken und ihren Entscheidungen eine weit verbreitete Beschäftigung. Es ist von äußerster Wichtigkeit für Finanzjournalisten, Mitarbeiter von privaten Geldinstituten und Notenbanken, sowie der Öffentlichkeit im allgemeinen den Prozess der zu einer Zinsentscheidung der Notenbanken führt zu verstehen.

Der Kurs setzt Vorkenntnisse im Bereich der Makroökonomie, sowie der empirischen Wirtschaftsforschung voraus. Während die Vorlesung die theoretischen Grundlagen vermittelt und anhand von Fallbeispielen veranschaulicht, hat die begleitende Übung das Ziel den Teilnehmern die Anwendung von

gängigen ökonometrischen Methoden (lineare Schätzgleichungen, Instrumentenvariablenschätzungen, Kalmanfiltermethoden,...) auf Themen der monetären Makroökonomie nahezubringen.

Lerninhalte:

- Der institutionelle Rahmen der Geldpolitik
- Messung der Inflation
- Messung der Produktionslücke
- Zinsregeln
- Der geldpolitische Transmissionsprozeß
- Die Zinsstruktur
- Die Rolle von Geld in der Geldpolitik
Notenbankkomitees

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Macroeconomics, Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots des Moduls

Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Financial Structure and Monetary Transmission:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Das Modul Financial Structure and Monetary Transmission behandelt die Bedeutung der Zinsstruktur sowie der Struktur von Kreditmärkten für die Transmission geldpolitischer Entscheidungen auf die Makroökonomie. Es vermittelt den Studierenden Kenntnisse 1) der empirischen Methoden zur Messung der makroökonomischen Effekte der Zinspolitik, insbesondere basierend auf Vektorautoregressionen; 2) der empirischen Evaluierung der Erwartungshypothese der Zinsstruktur sowie der Modellierung von Laufzeitprämien, um die Transmission der Geldpolitik von kurz- auf langfristige Zinsen zu erklären; 3) alternativer Ansätze zur Erklärung dieser makroökonomischen Effekte basierend auf Kreditverhältnissen.

Lerninhalte:

Empirische Messung der makroökonomischen Effekte der Geldpolitik:

- Kennenlernen und Verstehen von Vektorautoregressionen in reduzierter Form
- Kennenlernen und Verstehen des Konzepts der strukturellen Form und des Identifizierungsproblems
- Kennenlernen und Verstehen der Quantifizierung der Effekte von geldpolitischen Schocks durch Impulsreaktionsfunktionen und Varianzzerlegungen
- Anwenden dieser Methoden auf U.S. und Europäische Daten

Empirische Evaluierung der Erwartungshypothese und Modellierung von Prämien:

- Kennenlernen und Verstehen der empirischen Implikationen der Erwartungshypothese der Zinsstruktur und der empirischen Resultate
- Kennenlernen und Verstehen von statistischen und finanztheoretischen Zinsstrukturmodellen und ihrer Implikationen für Laufzeitprämien
- Anwenden dieser Modelle auf Zinsstrukturdaten

Makroökonomische Modelle mit unvollständigen Finanzmärkten:

- Kennenlernen und Verstehen informationstheoretischer Erklärungen der Rolle von Banken und optimaler Vertragsstrukturen zwischen Gläubigern und Schuldnern
- Kennenlernen und Verstehen der Implikationen dieser Vertragsstrukturen für die Transmission makroökonomischer Schocks

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Macroeconomics, Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

International Money and Finance:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel**

Das Modul International Money and Finance (IMFI) ist Bestandteil des Master of Science in Quantitative Economics (Professional Track Macroeconomics), des Master of Science in Money and Finance (Spezialisierungsmodul Money), des Master in International Economics and Economic Policy (Spezialisierungsmodul International Economics) und des Spezialisierungsstudiums des Diplomstudienganges Volkswirtschaftslehre.

Qualifizierungsziel:

Der Kurs bietet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine eingehende wie zugängliche Darstellung jener makroökonomischen Modelle und ökonometrischen Methoden, die gegenwärtig in der Fachliteratur zur Erklärung und Prognose von Wechselkursfluktuationen zur Anwendung kommen. Der Kurs betont die praktische Anwendung der vorgestellten Modelle und Methoden, und vermittelt die Verwendung von *STATA* für das Arbeiten mit Zeitreihen- und Paneldatensätzen aus den Bereichen „Makroökonomie“ und „Finanzmärkte“.

Am Ende des Kurses sollten die Studierenden in der Lage sein, eigenständig profunde und durch ökonomische Theorie motivierte empirische Arbeiten, die sich mit Zeitreihen- und Paneldatensätzen aus den Bereichen „Makroökonomie“ und „Finanzmärkte“ befassen, anzufertigen.

Lerninhalte:

- Charakteristika von logarithmierten Wechselkursrenditen
(Ökonometrische Methoden: Momente von Verteilungen und Hypothesentests)
- Zins- und andere Anlageparitäten
(Ökonometrische Methoden: OLS Schätzer, Modellauswahl, Robuste Schätzer, GLS Schätzer, IV Schätzer)
- Prognose von Wechselkursen und Wechselkursvolatilitäten mit univariaten Zeitreihenmodellen
(Ökonometrische Methoden: ARMA Modelle, Modelle der konditionellen Heteroskedastizität)
- Kaufkraftparität
(Ökonometrische Methoden: Einheitswurzeltests, Kointegrationstests)
- Erklärung und Prognose von Wechselkursfluktuationen mit multivariaten Zeitreihenmodellen
(Ökonometrische Methoden: ARDL Modelle, VAR Modelle, VECM Modelle)
- Erklärung und Prognose von Wechselkursfluktuationen mit Paneldatenmodellen
(Ökonometrische Methoden: Fixed/Random Effects Modelle, MG Modelle, PMG Modelle, CPMG Modelle)

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Macroeconomics, Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Household Finance:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Der Kurs gibt einen Überblick über aktuelle Forschungsarbeiten, die das optimale und das tatsächliche Anlageverhalten der privaten Haushalte untersuchen und sich mit den Faktoren, die das Sparverhalten beeinflussen, beschäftigen. Der Kurs betont die praktische Anwendung der vorgestellten Modelle und Methoden, deshalb findet ein Teil des Kurses im PC-Labor unter Verwendung von *STATA* statt.

Lernziel des Kurses ist das umfassende Verständnis der Forschungsergebnisse und der theoretischen und empirischen Methoden zur Analyse der Faktoren, die das Anlageverhalten der privaten Haushalte in verschiedenartige Anlageformen, die Partizipation am Aktienmarkt sowie die Portfolioanteile beeinflussen.

Lerninhalte:

Stock Market Participation and Portfolio Models

State of the art models of household portfolio choice
 Why do so few households participate in the stock market?
 What determines risky portfolio shares?

Household Portfolios: International Comparisons

International differences in participation and holdings of nominal and real assets
 What accounts for them?

The Puzzling Portfolios of the Rich

Why do the rich save so much?
 Why do they concentrate their wealth in a few assets, such as private business?
 Models of status seeking and of luxury goods

Household stock trading behavior

Are households characterized by overtrading or by portfolio inertia?
 Who is more likely to trade and to switch market participation status?

Credit Card Debt Puzzles

Why do households borrow at high interest rates and save in low-interest liquid assets at the same time?
 Why do households simultaneously borrow on the credit card and accumulate assets for retirement?
 What explains high credit card interest rates despite competition in the credit card industry?

Financial Literacy and Household Investment Mistakes

Are households financially literate?
 Is financial illiteracy widespread or concentrated in particular demographic groups?
 What are the typical investment mistakes of households?
 Does lack of financial literacy have sizeable effects on financial outcomes?
 How can we remedy financial illiteracy?

The Role of Financial Advisors in Account Performance

Conflicts of interest of financial advisors

Do financial advisors have superior knowledge?

Are they less subject to behavioral biases than households?

Do they improve account performance?

Do they contribute to risk diversification?

Household portfolio choices and the influence of knowledge, trust and social interactions

How is portfolio participation influenced by asset ignorance, lack of trust in the market and in others, and household interactions with their social circle?

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Fundamentals of Macroeconomics, Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausur-arbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17, Absatz (3). Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

The Economics of Taxation

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Die Studenten erlangen ein Verständnis der allokativen und distributiven Wirkungen wichtiger Steuereinstrumente. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden in die Lage versetzt, ökonomische Analysen von steuerpolitischen Vorschlägen mit Hilfe dieser Wirkungsanalyse selbständig vorzunehmen und Auswirkungen auf die Effizienz und die Auswirkung einzelne Wirtschaftssubjekte zu beurteilen. Daneben werden die Grundfähigkeiten vermittelt, um steuertheoretische Argumente, wie sie in den einschlägigen Fachzeitschriften (Journal of Public Economics, International Tax and Public Finance, FinanzArchiv) entwickelt werden, zu rezipieren und als Argumentationsbasis zu verwenden.

Lerninhalte:

Das Modul behandelt die Theorie der Besteuerung und wendet sie auf Fragen der Gestaltung der Steuerpolitik an. Thematische Schwerpunkte liegen in den folgenden Bereichen

- a. Inzidenzanalyse der Besteuerung
- b. Effizienzkosten der Besteuerung
- c. Theorie der optimalen Besteuerung
- d. Besteuerung der Unternehmung und steuerliche Kapitalkosten
- e. Theorie der internationalen Besteuerung

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Microeconomics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Fiscal and Tax Policy in the EU:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Das Modul soll den Studenten ermöglichen, die wirtschaftspolitischen Entwicklungslinien der EU zu verstehen, die steuerpolitischen Zusammenhänge in der EU zu begreifen und in ihren Auswirkungen auf die privaten Wirtschaftssubjekte zu analysieren.

Lerninhalte:

Das Modul beschäftigt sich mit der Wirtschaftspolitik der Europäischen Union aus finanzwissenschaftlicher Perspektive, d.h. mit einem thematischen Schwerpunkt auf Fragen der Steuerpolitik und des Fiskalföderalismus.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Fundamentals of Macroeconomics, Fundamentals of Microeconomics, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Spezialisierungsmodule: Finance

Advanced Corporate Finance:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel***Qualifizierungsziel:***

Advanced Corporate Finance soll Masterstudenten zu einer eigenständigen, theoriebasierten und kritischen Auseinandersetzung mit zahlreichen überlieferten und in der Praxis oft zitierten Regeln der Unternehmensfinanzierung befähigen.

Ziel dieses Kurses ist, dass Studenten die folgenden Punkte verstehen:

- Wie theoretische und empirische Arbeit das Finanzmanagement eines Unternehmens verbessern kann.
- Das Konzept der Wertmaximierung und seine Anwendung in Entscheidungen der Unternehmensfinanzierung.
- Mögliche Interessenskonflikte zwischen Investoren und dem Management einer Firma und wie diese Konflikte reduziert werden können.
- Mechanismen der Unternehmenskontrolle und ihr Einfluss auf die Finanzpolitik.

Lerninhalte:

Betrachtet werden die wichtigsten Finanzierungsinstrumente im Fremd- und Eigenkapitalbereich. Neben grundsätzlichen Bewertungsfragen geht es insbesondere um die Berücksichtigung der Informationsunterschiede zwischen Management und den verschiedenen Kapitalgebergruppen (Anreizkonflikte), sowie die entsprechende Auswirkung auf die Marktbewertung (Shareholder Value):

Bewertung und Markteffizienz***Fremdkapital***

- Ausfallrisiko: Relevanz und Bemessung
- Kreditgewährung von Banken
- Anreize: Anlagensubstitution
- Vermögensbasierte Kreditgewährung.

Eigenkapital

- Venture Capital und Private Equity
- IPOs (Kurz- und langfristige Entwicklung).

Ausschüttungspolitik

- Interne Finanzierung
- Dividenden und Aktienrückkäufe.

Unternehmenskontrolle

- Übernahmen (Bieterverhalten und kurzfristige Entwicklung)
- Fusionen und Übernahmen (Langfristige Entwicklung).

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Capital Markets and Asset Pricing, Corporate Finance and Valuation, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Mergers and Acquisitions:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Lernziel ist das Verständnis der Mechanismen von M&A Transaktionen, der gängigsten Bewertungsmethoden und der üblichen Kapitalmarktreaktionen. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden in die Lage versetzt, Transaktionsschritte eigenständig zu erstellen und zu analysieren.

Lerninhalte:

Das Modul behandelt Theorie und Praxis von Mergers & Acquisitions entlang der Wertschöpfungskette eines typischen Prozesses.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Capital Markets and Asset Pricing, Corporate Finance and Valuation, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Jährlich zum Wintersemester.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

k) Unterrichtssprache

Englisch.

Derivatives:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Lernziel ist das Verständnis der Prinzipien moderner Optionspreismodelle und daraus abgeleiteter Methoden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen in die Lage versetzt werden, eigenständig derivative Finanztitel zu analysieren und geeignete Bewertungsmodelle zu implementieren.

Lerninhalte:

Das Modul behandelt die Theorie der Bewertung derivativer Finanztitel. Behandelt werden Standardmodelle (Binomial, Black-Scholes sowie Weiterentwicklungen wie Modelle mit stochastischer Volatilität). Weitere Themen sind Hedging und numerische Methoden (Monte Carlo Simulation).

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Capital Markets and Asset Pricing, Corporate Finance and Valuation, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Commercial Banking:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Produktinnovationen wie Kreditderivate und Asset-Backed Securities, sowie neue Ansätze zur Bepreisung und des Portfolio Managements, haben das Thema Kreditrisikomanagement zu einem der wichtigsten und interessantesten Ansätze in den heutigen Kapitalmärkten gemacht.

Lernziel ist das Verständnis grundlegender Ansätze des Kreditrisikomanagements und der hierfür verwendeten Ansätze und Produkte.

Lerninhalte:

Der Kurs stellt den Studenten die wichtigsten Konzepte und Instrumente für das Management von Kreditrisiken vor, welche sowohl in den Kapitalmärkten als auch in Banken benutzt werden. Studenten lernen die gängigen Produkte der heutigen Kreditmärkte kennen, beispielsweise Unternehmensanleihen, Convertible Bonds, Collateralized Debt Obligations (CDO), Asset-Backed Securities (ABS) und diverse Arten von Kreditderivaten wie zum Beispiel Credit Default Swaps (CDS). Es wird sowohl die Anwendung dieser Produkte als auch deren Bepreisung zum Zweck des Kreditrisikohandels beschrieben. Studenten werden lernen wie interne und externe Ratingmethodologien von Banken und Investoren als Hauptbestandteil in der Bepreisung und Bewertung von Kreditrisiko verwendet werden. Dieser Abschnitt enthält state-of-the-art Industriemodelle wie zum Beispiel KMV's EDF[®] Modell.

Ein weiterer Teil des Kurses betrachtet die Anwendung von modernen Portfoliomanagementtechniken für Kreditrisiken. Studenten werden lernen wie ausgewählte Industriemodelle zum Zweck der Optimierung von Kreditportfolien und zur Analyse von Wertpapiertransaktionen angewendet werden. Des Weiteren werden auch kurz regulatorische Aspekte wie die Kapitalanforderung gemäß Basel II angesprochen.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Capital Markets and Asset Pricing, Corporate Finance and Valuation, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Integrated Risk Management

a) Inhalt und Qualifizierungsziel:

Qualifizierungsziel

In dem Modul lernen die Studierenden die Methoden und Kompetenzen, die notwendig sind, um Strategien des Risikomanagements in Unternehmen zu beurteilen und zu entwickeln.

Risikoaspekte sind in allen Bereichen eines Unternehmens relevant, z. B. bei Entscheidungen zur Kapitalstruktur, Unternehmensstrategie, und Organisationsstruktur. Im Vordergrund des Moduls steht daher auch die Entwicklung eines ganzheitlichen und managementorientierten Ansatzes des Risikomanagements mit einem Fokus auf die ökonomische Beurteilung von Risikomanagementstrategien. In dem Modul werden Risikomanagementmethoden (wie z. B. Versicherungen, Derivate, Verbriefungen) und Aspekte der Finanzierung verglichen und kombiniert. Theoretische Konzepte werden dabei anhand praktischer Beispiele und Fallstudien diskutiert.

Das Modul vermittelt den Studierenden unter anderem: (1) Risikomanagementprozesse ökonomisch zu beurteilen und zu entscheiden, wann und wie Risiko „gemanagt“ werden sollte; (2) Versicherungen, Derivate und alternative Formen des Risikotransfers einzusetzen und auszuwählen; (3) die Definition und Bedeutung von Value at Risk und ökonomischem Kapital.

Lerninhalte:

Risikomanagement von Haushalten:

- Kennenlernen und Verstehen der Rolle von Diversifikation für das Risikomanagement und die Bedeutung des Kapitalmarkts
- Kennenlernen und Verstehen der Rolle und Grenzen von Versicherung für den Risikotransfer
- Kennenlernen und Verstehen von Anreizproblemen des Risikotransfers als zentrales Problem des Risikomanagements

Corporate Risk Management:

- Kennenlernen und Verstehen des Risikomanagementprozesses und des Einsatzes alternativer Instrumente des Risikomanagements
- Kennenlernen und Verstehen der Zusammenhänge von Risikomanagement und Finanzierung
- Kennenlernen und Verstehen der Rolle von Risikoeigentragung, Versicherung und Derivaten für das Risikomanagement von Unternehmen

Der Einsatz von Derivaten und Integrated Risk Management

- Vertiefung der Konzepte durch Praxisvortrag
- Anwendung und Übertragung der gelernten Konzepte anhand von Fallstudien

Economic Capital und Diversifikation

- Kennenlernen und Verstehen zentraler Konzepte der Messung von Risiko: „expected loss“, „unexpected loss“, „Value at Risk“
- Anwendung und Übertragung der Konzepte auf Diversifikation und Economic Capital

Strukturen des Risikotransfers

- Kennenlernen und Verstehen alternativer Formen des Risikotransfers: Katastrophenanleihen und Verbriefung

Operationelle Risiken:

- Kennenlernen und Verstehen zentraler Herausforderungen des operationellen Risikomanagements: Organisations- und Anreizprobleme

b) Lehrformen:

Vorlesung und begleitende Übung.

c) Voraussetzungen für die Teilnahme:

Capital Markets and Asset Pricing, Corporate Finance and Valuation, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang:

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzung für die Vergabe von Kreditpunkten (CP):

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten:

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebots:

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand:

45 Kontaktstunden sowie 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls:

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache:

Englisch.

Asset Management

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Das Modul Investment vermittelt den Studierenden die wichtigsten Aspekte des modernen und quantitativ geprägten Investmentmanagements, dabei insbesondere: 1) institutionelle und methodische Grundlagen der Investments in Aktien, Zinstitel, Derivate und Immobilien 2) praktische Umsetzung der behandelten Konzepte. Im Rahmen dieses Moduls erwerben die Teilnehmer die Kompetenz, Portfolios

institutioneller Investoren eigenständig, auf Basis modernster quantitativer Ansätze und unter Berücksichtigung aktueller institutioneller Restriktionen zu managen.

Lerninhalte:

Rendite, Risiko und Zeithorizonteffekte:

- Kennenlernen und Verstehen der Unsicherheit von Investmentergebnissen
- Quantifizierung von Rendite- und Risikomaßen für langfristige Investmenthorizont

Portfolio Konstruktion

- Kennenlernen und Verstehen des Investmentprozesses
- Anwenden der Portfoliokonstruktion nach Markowitz und im Shortfall-Risiko-Kontext

Fixed Income Investment:

- Kennenlernen und Verstehen des Zinsänderungsrisikos bei nicht-flacher Zinsstruktur
- Kennenlernen und Verstehen der statistischen Multi-Faktormodelle für Zinsstruktur

Performancemessung und Attributionsanalyse

- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden der renditeorientierten absoluten und relativen Performancemessung
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden der risikoadjustierten Performancemessung

Wertsicherungsstrategien:

- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von statischen Wertsicherungsstrategien mit Optionen
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von dynamische Wertsicherungsstrategien

Immobilieninvestments:

- Kennenlernen und Verstehen von Investitionsmöglichkeiten in Immobilien
- Kennenlernen und Verstehen von Besonderheiten von Immobilien als Anlageklasse im Portfolio-Management

Internationale Investment:

- Kennenlernen und Verstehen des Hedgings von Wechselkursrisiken
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Strategien der internationalen Asset-Allokation unter der Berücksichtigung des Wechselkursrisikos

Taktische Asset Allokation und Schätzfehler:

- Kennenlernen und Verstehen von Schätzfehlern im Kapitalanlage-Management
- Anwenden von Lösungsansätzen zur Berücksichtigung von Schätzfehlern

b) Lehrformen

Vorlesung und begleitende Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Grundlagenmodul Finance.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Jährlich.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Deutsch oder Englisch.

Investment Banking:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Lernziel ist das Verständnis der Abläufe in Investmentbanken im Bereich der „Corporate Finance“ aus praktischer und aus theoretischer Sicht. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen werden in die Lage versetzt, Transaktionsschritte eigenständig zu erstellen sowie Kapitalmarktreaktionen zu analysieren und zu prognostizieren.

Lerninhalte:

Das Modul behandelt die Theorie und Praxis des Investmentbanking entlang des Lebenslaufs von Unternehmen am Kapitalmarkt. Börseneinführungen, Kapitalerhöhungen, die Ausgabe von Anleihen und das „going private“ werden behandelt. Zudem werden Markt mikrostrukturen und Prozesse innerhalb von Investmentbanken betrachtet.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Capital Markets and Asset Pricing, Corporate Finance and Valuation, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Financial Systems:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen lernen, aus welchen Elementen Finanzsysteme bestehen und wie diese beschrieben und verglichen werden können. Außerdem sollen weit reichende Einblicke in aktuelle Aspekte der Entwicklungs- und Mikrofinanzierung gegeben werden.

Lerninhalte:

Nach einer kurzen der Motivation dienenden Einführung in Fragestellungen des internationalen Bankwesens werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insbesondere mit der Beschreibung und dem Vergleich von Finanzsystemen vertraut gemacht. In den beiden Hauptteilen des Moduls werden Finanz- und Bankensysteme von Industrie- sowie Entwicklungs- und Transformationsländern behandelt.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Advanced Investment and Pension Finance

(ehem. Selected Topics in Asset Management and Pension Finance)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel***Qualifizierungsziel:***

Das Modul „Selected Topics in Asset Management and Pension Finance“ ist ein Spezialisierungsmodul im Bereich Finanzen. Durch Teilnahme an diesem Modul erwerben die Studenten die Kompetenz, die sowohl in der akademischen Literatur als auch in der Unternehmenspraxis regelmäßig angewandten finanzwirtschaftlichen und aktuariellen Methoden zur Bewertung und Modellierung von Pensions- und anderen Langfristinvestments nachzuvollziehen und zu replizieren.

Das Modul „Selected Topics in Asset Management and Pension Finance“ stattet die Kursteilnehmer mit einem finanzwirtschaftlichen und aktuarwissenschaftlichen Instrumentarium aus, mit dessen Hilfe diese in die Lage versetzt werden, alternative Investitionsansätze eigenständig quantitativ zu analysieren und die von ihnen ermittelten Ergebnisse dem jeweiligen Kontext entsprechend einzuordnen und zu analysieren.

Lerninhalte:

Sterbetafeln und –modelle

- Kennenlernen und Verstehen von Perioden- und Kohortentafeln als Grundlage aktuarieller Bewertung
- Kennenlernen und Verstehen von SterbeGesetzen in stetiger Zeit (insb. Exponentielles SterbeGesetz, Gompertz-Makeham-SterbeGesetz)

Bewertung von Leibrenten

- Kennenlernen und Verstehen unterschiedlicher Ausprägungen fixer Leibrenten zur Langlebigkeitsabsicherung
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von Sterbetafeln zur Bestimmung aktuariell fairer Leibrentenprämien
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden von SterbeGesetzen zur Bestimmung aktuariell fairer Leibrentenprämien
- Kennenlernen und Verstehen des Konzeptes der Variablen Leibrente

Pensionsplanmodelle

- Kennenlernen und Verstehen von Pensionsplänen mit Beitragszusage
- Kennenlernen und Verstehen von Pensionsplänen mit Leistungszusage

Renditeverteilungen

- Kennenlernen und Verstehen alternativer Ansätze zur Beschreibung stochastischer Kapitalmarktrenditen
- Kennenlernen und Verstehen der Zusammenhänge zwischen der Normal- und Log-Normalverteilung bei der Renditemodellierung

Messung des Investitionsrisikos

- Kennenlernen und Verstehen der Kritik an der Standardabweichung als traditionelles Risikomaß bei Investitionsentscheidungen
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden der Shortfall-Maße zur Risikomessung
- Kennenlernen, Verstehen und Anwenden des Value-at-Risk/Probable Minimum Wealth als Risikomaß

Zeitdiversifikation bei Aktienrenditen

- Kennenlernen und Verstehen des Einflusses des Investitionshorizontes auf Investitionserträge und –risiken
- Anwenden und Übertragen dieser Konzepte auf fallstudienbasierte Investitionsentscheidungen

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Capital Markets and Asset Pricing, Corporate Finance and Valuation, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Stochastic Calculus in Finance and Econometrics:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Lernziel ist zum einen das Lösen stochastischer Differentialgleichungen wie sie z.B. bei der Zinsmodellierung in mathematischer Finanzierungstheorie vorkommen. Zum anderen wird das Herleiten und Verstehen von Asymptotik der modernen Makroökonomie (instationäre, ko-integrierte Zeitreihen) gelernt.

Lerninhalte:

Das Modul behandelt stochastische Prozesse, insbes. Wiener-Prozesse, und darauf aufbauend stochastische Integrale. Itos Lemma wird besprochen und angewandt. Außerdem wird Konvergenz gegen stochastische Integrale behandelt.

b) Lehrformen

Vorlesung mit begleitender Übung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine, der erfolgreiche Abschluss folgender Module wird empfohlen: Capital Markets and Asset Pricing, Corporate Finance and Valuation, Fundamentals of Econometrics.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul, Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Das Modul wird in der Regel mindestens jedes zweite Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

45 Kontaktstunden und 135 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Spezialisierungsmodule: Supplementary Modules, Seminar und Research Seminar

Supplementary Modul (Topical Course)

a) Inhalt und Qualifizierungsziel***Qualifizierungsziel:***

Die Studierenden sollen anhand der Supplementary Module ein Verständnis dafür entwickeln, in welcher Weise und mit welchen Schwerpunkten wissenschaftliche Erkenntnisse in die berufliche Praxis bei Zentralbanken, öffentlichen Institutionen und privaten Wirtschaftsunternehmen eingehen und welche Perspektiven und Ansätze hier besonders wertvoll sind.

Lerninhalte:

Die Modulinhalte richten sich stark nach den wissenschaftlichen und beruflichen Erfahrungen der Lehrbeauftragten und Honorarprofessoren, die als Anbieter fungieren.

b) Lehrformen

Vorlesung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Supplementary Modul (Topical Course), Money oder Finance.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

3 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

In der Regel jedes zweite Semester.

h) Arbeitsaufwand

30 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Exchange Rate Economics and Policy:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Die Studierenden sollen anhand des Moduls ein Verständnis für die Bedeutung des Wechselkurses für die Volkswirtschaft entwickeln. Ihnen wird darüber hinaus vermittelt, welche theoretischen Ansätze zu Wechselkurs- und Währungsfragen in der beruflichen Praxis – in Finanzmärkten sowie bei währungspolitischen Institutionen (Zentralbanken, IWF) – besonders wertvoll sind.

Lerninhalte:

Die Vorlesung führt ein in zentrale währungspolitische Fragen und liefert den notwendigen theoretischen Hintergrund. Sie vermittelt Stoff aus dem Bereich der monetären Außenwirtschaftslehre (Theorie und Politik).

b) Lehrformen

Vorlesung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Supplementary Modul (Topical Course), Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

3 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

In der Regel jedes zweite Semester.

h) Arbeitsaufwand

30 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

The euro and the conduct of monetary policy in the euro area:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifikationsziel:***

Die Studierenden werden eine kritische und vertiefte Einführung in die institutionellen und wirtschaftlichen Aspekte des Euro und in die analytischen Herausforderungen der Geldpolitik im Euroraum entwickeln.

Lerninhalte:

Das moderne Konzept der Geldpolitik, die Geldpolitik im Euroraum inkl. institutionelle Aspekte, die Verbindung zwischen Geldpolitik und Vermögenspreisen, die wirtschaftliche Leistung des Euroraums, politische Aspekte des Euro.

b) Lehrformen

Vorlesung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Supplementary Modul (Topical Course), Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

3 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

In der Regel jedes zweite Semester.

h) Arbeitsaufwand

30 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Central Bank Transparency:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Die Vorlesung führt ein in zentrale Fragen der praktischen Ausgestaltung von Geldpolitik, und liefert den notwendigen theoretischen Hintergrund. Sie vermittelt Stoff aus dem Bereich der Geldtheorie und Geldpolitik.

Die Studierenden sollen anhand des Moduls ein Verständnis dafür entwickeln, wie moderne Zentralbanken durch Transparenz und ihre Kommunikationspolitik die Erwartungen der Wirtschaftssubjekte beeinflussen. Sie sollen außerdem in die Lage versetzt werden, die Kommunikation der Zentralbanken sowie wissenschaftliche Studien zu diesem Thema verstehen und bewerten zu können.

Lerninhalte:

- Theoretische Grundlagen: Kydland & Prescott, Barro & Gordon
- Der Vorschlag der Regelbindung und seine praktische Relevanz
- Messung der Zentralbanktransparenz und ihrer Effekte
- Quantifizierung geldpolitischer Ziele
- Das Kommunikationsinstrumentarium moderner Zentralbanken
- Zentralbankkommunikation und Finanzmärkte
- Wo erfährt die zunehmende Zentralbanktransparenz ihre Grenzen?

b) Lehrformen

Vorlesung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Supplementary Modul (Topical Course), Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

3 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

In der Regel jedes zweite Semester.

h) Arbeitsaufwand

30 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Monetary transmission: Theory and Evidence:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Ziel der Vorlesung ist ein vertieftes Verständnis vom aktuellen Wissensstand zur Wirksamkeit und zur Wirkungsweise geldpolitischer Maßnahmen. Ausgangspunkt ist die inhärente Verknüpfung zwischen geldpolitischer Wirkung auf die Zielvariablen einerseits und geldpolitischer Entscheidungsfindung andererseits und daraus abgeleitet die Notwendigkeit der Messung geldpolitischer „Schocks“ für die empirische Analyse des Transmissionsprozesses. Darüber hinaus werden noch weitere Probleme bei der Messung geldpolitischer Maßnahmen besprochen (Timing, Erwartungseffekte). Anschließend werden die Wirkungen geldpolitischer Maßnahmen auf die geldpolitischen Zielvariablen im VAR-Kontext untersucht, bevor dann einzelne Transmissionskanäle und ihre empirische Relevanz im Euroraum diskutiert werden (Zinskanal, Wechselkurskanal, Vermögenspreiskanal, Kreditkanäle usw).

Parallel zu diesen inhaltlichen bzw. theoretischen Aspekten sollen die Teilnehmer kurze Einführungen in ausgewählte empirische Standardmethoden erhalten (VAR-Ansätze, statische und dynamische Panel-schätzungen, Kointegrationsanalyse, Instrumentvariablenschätzung...) und die Vor- und Nachteile dieser Ansätze für die jeweiligen Fragestellungen kennen lernen. Ziel ist es, den Teilnehmern ein Gefühl für die Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen empirischen Methoden zu geben. Diese Verfahren werden anhand von möglichst aktuellen empirischen Studien mit Bezug zur geldpolitischen Transmission im Euroraum vorgestellt und diskutiert.

Neben den theoretischen und empirischen Inhalten wird in der Vorlesung laufend die jeweils aktuelle geldpolitische Situation im Euroraum dargestellt und diskutiert, soweit sie Bezüge zur geldpolitischen Transmission und zur geldpolitischen Entscheidungsfindung aufweist. Ziel ist es hierbei, den Teilnehmern die Verknüpfung der vermittelten theoretischen und empirischen Inhalte mit der laufenden praktischen Geldpolitik zu erleichtern und sie so in die Lage zu versetzen, selbständig die aktuelle geldpolitische Diskussion zu verfolgen, einzuordnen und zu bewerten.

Lerninhalte:

- Geldmarktsteuerung im Euroraum, Zinssetzung
- Messung geldpolitischer Maßnahmen (Timing, Erwartungseffekte...)
- Zusammenhang geldpolitische Transmission und geldpolitische Reaktion, Identifikation geldpolitischer Schocks
- Effekte geldpolitischer Schocks auf die Zielvariablen im VAR-Modell
- Brüche im geldpolitischen Transmissionsprozess im Euroraum
- Die geldpolitischen Transmissionskanäle im Euroraum:
 - Zinsstruktureffekte (einschl. conundrum, Finanzmarktkrise...)
 - Zinskanal (cost-of-capital, Substitutionskanal...)
 - Wechselkurskanal
 - Vermögenspreiskanal (einschl. Hauspreise...)
 - Bankkreditkanal
 - Unternehmensbilanzkanal

b) Lehrformen

Vorlesung.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Supplementary Modul (Topical Course), Money.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Modulabschlussprüfung oder kumulative Modulprüfung in der Regel durch Klausurarbeiten oder sonstige Prüfungsformen nach § 17 Absatz 3. Die Prüfungsform ist den Studierenden rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn durch Veröffentlichung im Internet bekannt zu geben und darf nachträglich nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

3 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

In der Regel jedes Zweite Semester.

h) Arbeitsaufwand

30 Kontaktstunden und 60 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Ein Semester.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Seminar Modul:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Im Rahmen eines Seminarmoduls sollen sich die Studierenden weitgehend selbständig ein Thema erarbeiten und dadurch ihre Kenntnisse über das wirtschaftswissenschaftliche Arbeiten vertiefen. Ein wichtiges Ziel ist das Erlernen der Fähigkeit komplizierte Sachverhalte übersichtlich und verständlich zu präsentieren und Diskussionen über wirtschaftliche Themen zu führen.

Lerninhalte:

Die Seminarinhalte orientieren sich in der Regel an aktuellen wirtschaftspolitischen Themengebieten oder Methoden.

b) Lehrformen

Seminar.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Keine.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Spezialisierungsmodul.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Die Prüfungsleistung setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die/der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel eine mindestens mit ausreichend (4,0) bewertete Hausarbeit und eine ebenfalls mit mindestens ausreichend (4,0) bewertete mündliche Leistung (z.B. Referat) voraus. Eine hiervon abweichende Regelung ist möglich, wobei dies vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden muss. Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltungen nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Seminare werden jedes Semester angeboten.

h) Arbeitsaufwand

30 Kontaktstunden und 150 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Seminare erstrecken sich i.d.R. über ein Semester. Die Vorbesprechung kann bereits im vorhergehenden Semester stattfinden.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Modul Research Seminar:

a) Inhalt und Qualifizierungsziel

Qualifizierungsziel:

Im Rahmen des Research Seminars sollen die Studierenden in der Diskussion mit dem Dozenten/der Dozentin sowie den anderen Studierenden eigene Forschungsfragen entwickeln und auf die Durchführbarkeit im Rahmen einer Masterarbeit hin evaluieren. Darüber hinaus soll das Seminar ein institutionalisiertes Forum bieten, in dem während der Bearbeitungszeit Studierende miteinander in die wechselseitige Diskussion über ihre Themen treten können und unter Moderation des Dozenten/der Dozentin gegenseitig voneinander lernen.

Lerninhalte:

Das Research Seminar orientiert sich inhaltlich an den Themen der Masterarbeiten der Teilnehmer.

b) Lehrformen

Seminar.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zur Masterarbeit.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Research.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Die Prüfungsleistung setzt sich aus zwei Teilleistungen zusammen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die/der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme in der Regel zwei mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Vorträge zum "State of the Art" in ausgewählten Theoriebereichen voraus. Hiervon abweichende Regelungen sind möglich, wobei dies vor Semesterbeginn bekannt gegeben werden muss. Die genauen Kriterien für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar werden von dem/der jeweiligen Veranstaltungsleiter/in festgelegt und zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

f) Leistungspunkte und Noten

6 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Research Seminare werden jeweils im Sommersemester angeboten..

h) Arbeitsaufwand

30 Kontaktstunden und 150 Stunden Selbststudium.

i) Dauer des Moduls

Das Seminar erstreckt sich i.d.R. über ein Semester und findet in einem bis zwei Blöcken statt. Die Vorbesprechung und gegebenenfalls auch der erste von zwei Vorträgen können dabei bereits am Ende des vorhergehenden Semesters stattfinden.

j) Unterrichtssprache

Englisch.

Modul Masterarbeit:**a) Inhalt und Qualifizierungsziel*****Qualifizierungsziel:***

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbständig nach wissenschaftlichen Methoden umfassend und vertieft zu bearbeiten.

Lerninhalte:

Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Das Thema der Masterarbeit soll von den Studierenden im Rahmen des Moduls Research Seminar entwickelt werden und bedarf der Absprache mit dem Betreuer.

b) Lehrformen

Hausarbeit.

c) Voraussetzung für die Teilnahme

Zulassung zur Masterarbeit; Die Zulassung zur Masterarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der Grundlagenmodule, sowie von mindestens fünf Modulen gemäß § 16 Absatz 2 nachweist.

d) Zuordnung des Moduls im Studiengang

Bereich Research.

e) Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten (CP)

Bewertung der Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) und besser. Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Die Masterarbeit muss bis zum Ende des neunten Fachsemesters bestanden sein. Maßgeblich ist das Abgabedatum der Arbeit.

f) Leistungspunkte und Noten

24 CP.

g) Häufigkeit des Angebotes des Moduls

Masterarbeiten werden jedes Semester vergeben und betreut.

h) Arbeitsaufwand

Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit beträgt 4 Monate.

i) Dauer des Moduls

-

j) Unterrichtssprache

Die Arbeit wird in englischer Sprache angefertigt.

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 **Familiename / Family Name**
 1.2 **Vorname / First Name**
 1.3 **Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of Birth**
 1.4 **Matrikelnummer / Student ID Number**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION / QUALIFICATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)** Master of Science , M.Sc.
Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / Title Conferred (full, abbreviated; in original language) n.a.
- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation** **Main Field(s) of Study**
 Wirtschaftswissenschaften, Money and Finance Economics and Business Administration, Money and Finance
- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat** **Institution Awarding the Qualification (in original language)**
 Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Johann Wolfgang Goethe-University Frankfurt am Main, Faculty of Economics and Business Administration
Status (Typ / Trägerschaft) **Status (Type / Control)**
 Universität, staatlich University, State Institution
- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat** **Institution Administering Studies (in original language)**
 siehe 2.3 see 2.3
Status (Typ / Trägerschaft) **Status (Type / Control)**
 siehe 2.3 see 2.3
- 2.5 **Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)** **Language(s) of Instruction/Examination**
 Englisch English

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 **Ebene der Qualifikation** **Level**
 Berufsqualifizierender Hochschulabschluss zweiter Ebene, konsekutiv Graduate/second degree, with thesis
- 3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)** **Official Length of Programme**
 2 Jahre = 4 Semester, 120 ECTS-Credit Points 2 years = 4 semester, 120 ECTS-credits
- 3.3 **Zugangsvoraussetzung(en)** **Access Requirements**
 Wirtschaftswissenschaftlicher Bachelorabschluss einer Universität oder Fachhochschule, oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung von einer Universität oder Fachhochschule im In- oder Ausland mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und mit der Mindestnote 2,5 sowie TOEFL oder IELTS als Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, außer der vorausgehende Studienabschluss wurde ausschließlich durch einen englischsprachigen Studiengang absolviert oder die Muttersprache des Bewerbers ist englisch. Economics and Business Administration Bachelor degree (official length of study at least 3 years), in the same or appropriate related field or foreign equivalent with an average grade of at least 2,5 (German grading scale) or better. Evidence of English language proficiency (TOEFL or IELTS) for students whose native language is not English and who do not hold a degree from an institution with English as the main language of instruction.

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN / CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Studienform
Vollzeit

Mode of Study
Full time

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin
Der Studiengang Money and Finance (MMF) vermittelt eine fundierte wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, die speziell auf die Finanzmärkte und die makroökonomischen Rahmenbedingungen der modernen Wirtschaft ausgerichtet ist. Ziel ist die Befähigung zur konzeptionellen Arbeit in internationalen Zentralbanken, Banken und Finanzinstitutionen, Ministerien, Verbänden, Non-Profit-Organisationen und internationalen Institutionen. Vor diesem Hintergrund kombiniert dieser Abschluss Elemente aus der Makroökonomie, der Geldpolitik und Geldtheorie, und Finanzen.
Der Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Volkswirtschaftslehre und der Betriebswirtschaftslehre. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat, die Zusammenhänge des Faches in vielen verschiedenen Bereichen dieser Disziplin überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbständig anzuwenden und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate
The Master’s programme in Money and Finance (MMF) provides an academically sound and professionally relevant education in economics and business administration and is focused on the financial markets and macroeconomic parameters of modern economies. The objective is to develop the ability to work conceptually and professionally in central banks, ministries, consortia, nonprofit organizations, and international institutions. With this in mind, the curriculum combines elements of macroeconomics, monetary economics, and finance.
The conferment of the academic degree „Master of Science“ corresponds to completion of studies in economics and business administration at a higher (second) level, and a corresponding professional qualification. The purpose of the master examinations is to ascertain whether the student has acquired an in-depth knowledge and expertise in the examined fields, has a good overview of the existing links across different fields in the discipline, possesses the ability to apply scientific methods and skills independently, and is prepared for the transition into professional practice.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang
Siehe Transkript

Programme Details
See “Transcript of Records” for list of courses and grades

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Note / Grade		Definition
1,0	mit Auszeichnung / excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung / an excellent achievement
1,1 – 1,5	sehr gut / very good	eine hervorragende Leistung / a very good achievement
1,6 - 2,5	Gut / good	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt / an achievement that considerably surpasses the demands set
2,6 - 3,5	Befriedigend / satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt / an achievement that satisfies average demands set
3,6 - 4,0	Ausreichend / sufficient	sufficient

ECTS-Notenschema / ECTS-Grading Scheme:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Anzahl Absolventen in Prozent* / Percentage of Graduates*
A	10 %
B	25 %
C	30 %
D	25 %
E	10 %

* Maßgeblicher Berücksichtigungszeitraum für die Bestimmung der ECTS-Note sind die dem Ausstellungszeitpunkt vorangegangenen drei Studienjahre. Solange diese Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird die ECTS-Note wie folgt bestimmt
* The decisive time period to be considered in determining the ECTS grade is the three-year study period preceding the issuance date. As long as these comparable data are not available, the ECTS grade will be determined as follows:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Note / Grade
A	1,0 – 1,5
B	1,6 – 2,0
C	2,1 – 3,0
D	3,1 – 3,5
E	3,6 – 4,0

4.5 Gesamtnote
Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten. (Details siehe Transkript). Der Gesamtnote wird eine ECTS Note zugeordnet.

Overall Classification
The Overall result of the Master examination is calculated based on the average of the obtained module grades, weighted by credit points. (See transcript for details) The final grade is associated with a level of the ECTS grading scheme.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien
Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ph.D- bzw. Doktoranden-Programm.

5.2 Beruflicher Status
Das Studium des M.Sc. in Money and Finance vermittelt eine fundierte Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlicher Theorie, in methodischen Grundlagen und in Anwendungen dieser Theorien und Methoden auf verschiedenen Gebieten der monetären Makroökonomik. Die Absolvent(en)/innen sollen ferner nachweisen, dass sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

6. WEITERE ANGABEN

- 6.1 Weitere Angaben**
siehe Anlagen (vom Absolventen beigelegt)
- 6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben**
Zur Institution <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de>
- 7. ZERTIFIZIERUNG**

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Master Diploma issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Prüfungszeugnis vom / Certificate of Examination issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Transkript vom / Transcript of Records issued 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Datum der Zertifizierung / Certification Date: 25. Juli 2008 / July 25th 2008

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp/Seal

FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to Further Study
Qualifies for participation in PhD programs and to doctorate studies.

Professional Status
The M.Sc. Money and Finance programme provides students with a qualified education in economic theory, methodology, and the practical employment of these skills in diverse areas of international monetary macroeconomics. The graduate should further demonstrate his/her ability to work in accordance with standard scientific research methods.

ADDITIONAL INFORMATION

- Additional Information**
see Appendix (provided by graduate)
- Further Information Sources**
On the Institution <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de>
- CERTIFICATION**

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chair of the Examination Board

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

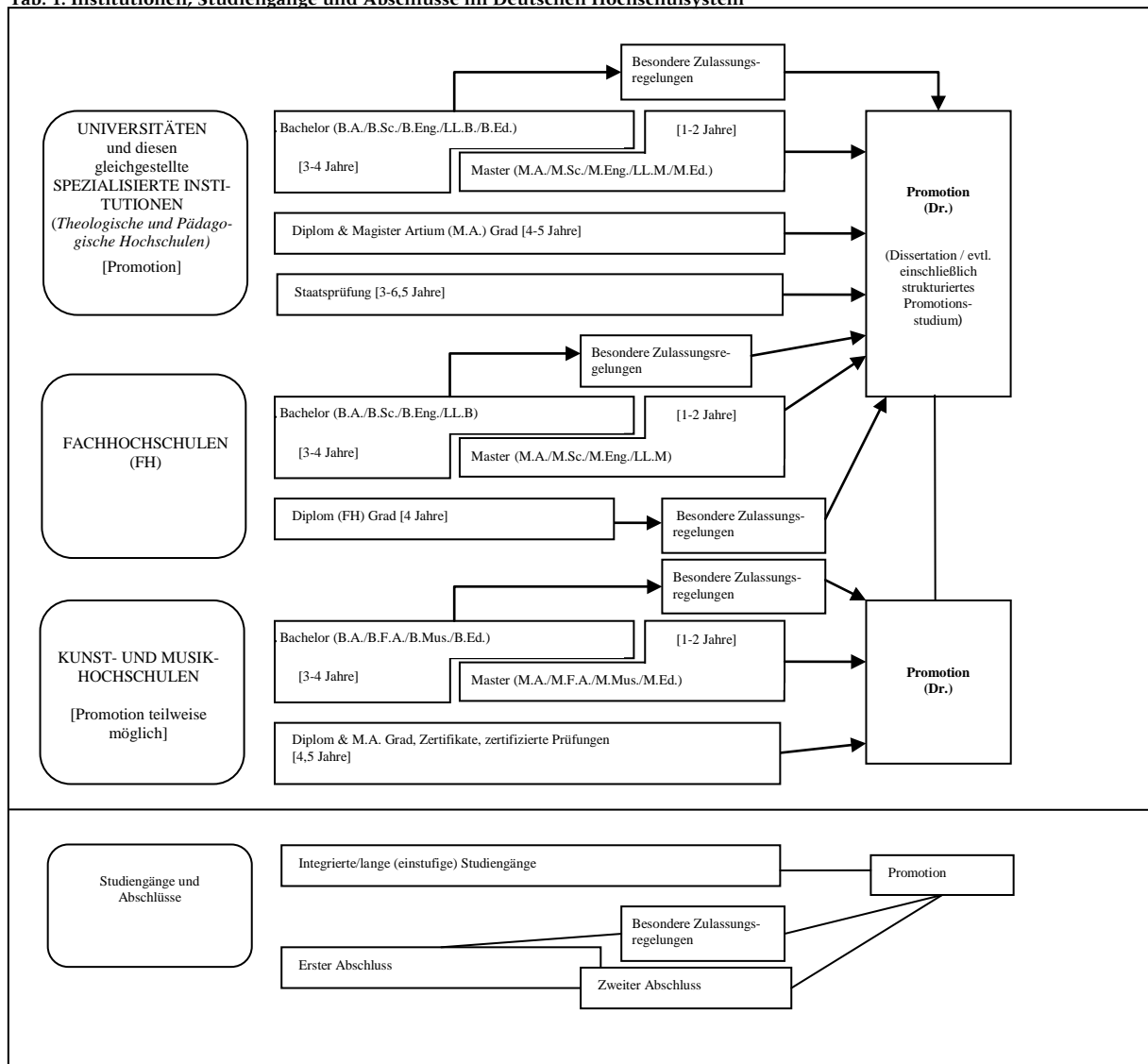
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.2 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eigen-

ungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

⁵Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.12.2007

⁶Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie durch eine Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

⁷Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß §9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 15.06.2007)

⁸„Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁹Siehe Fußnote Nr. 4

¹⁰Siehe Fußnote Nr. 4

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

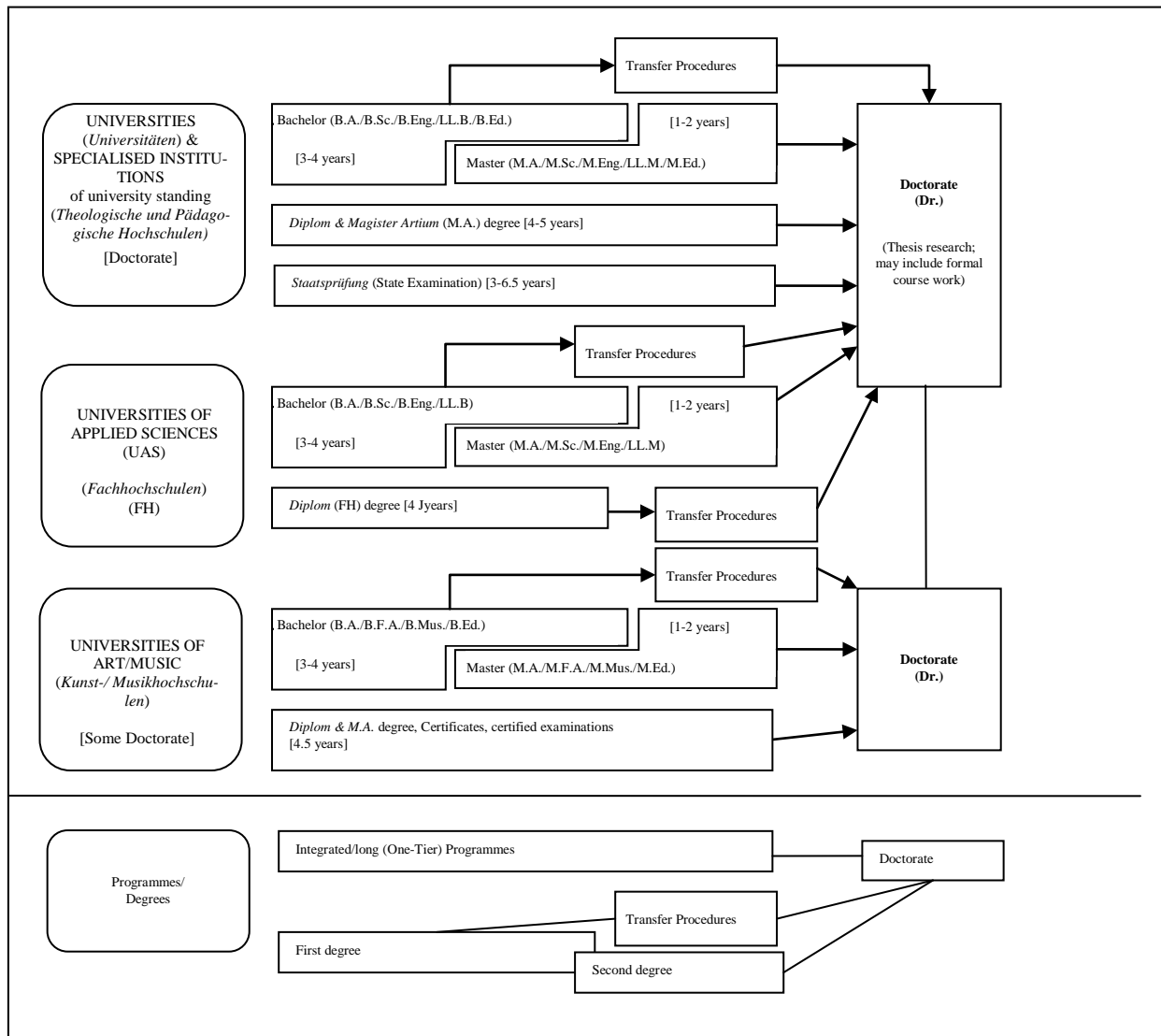
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.8.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.8.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.9 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.10 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-

Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.11 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.12 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 December 2007.

²*Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 15.6.2007)

⁴Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV.NRW. 2005, nr.5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.20044

⁵see note No.4.

⁶see note No. 4.